

Gemeinde Buchholz

Beschlussvorlage

BV-03-2023-008

öffentlich

Haushaltssatzung 2023 und 2024 der Gemeinde Buchholz

| | |
|--|----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Amt für Finanzen | <i>Datum</i> 04.09.2023 |
| <i>Bearbeiter:</i> Tino Franke | |

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|---------------------------------|--------------|
| Gemeindevertretung Buchholz (Entscheidung) | 21.09.2023 | Ö |

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buchholz beschließt die beiliegende Haushaltssatzung mit dem Doppelhaushaltsplan und den Anlagen für die Haushaltsjahre 2023/2024.

Sachverhalt

Gemäß der §§ 45, 46 und 47 (1) der Kommunalverfassung MV hat die Gemeinde Buchholz für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen und mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Es liegt der doppische Haushalt für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt) zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist unverzüglich der Kommunalaufsicht vorzulegen. Sie ist öffentlich bekannt zu machen und an 10 Werktagen in der Amtsverwaltung öffentlich auszulegen.

Erläuterungen zum Haushaltsplan 2023 und 2024 sind dem Vorbericht und den Anlagen zu entnehmen.

Finanzielle Auswirkungen

| | | | | |
|--------------------------|--------------------------|------|-------------------------------------|-------------------------|
| Finanzielle Auswirkungen | <input type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | Ja |
| Im Haushalt vorgesehen? | <input type="checkbox"/> | Nein | <input checked="" type="checkbox"/> | Ja, Produktkonto |
| | | | | |
| Ertrag/Einzahlung in € | | | <input type="checkbox"/> | Überplanmäßige Ausgabe |
| Aufwand/Auszahlung in € | | | <input type="checkbox"/> | Außerplanmäßige Ausgabe |

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | HH-Satzung 2023.2024 Buchholz (öffentlich) |
| 2 | Vorbericht HH 2023.2024 Buchholz (öffentlich) |
| 3 | EHH u. FHH 2023.2024 Buchholz (öffentlich) |
| 4 | RUBIKON 2023_Buchholz (öffentlich) |

Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

| | | | |
|--|-------------|--|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | | | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 326.100 EUR | | 332.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 431.600 EUR | | 390.300 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -95.800 EUR | | -51.300 EUR |
| | | | |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 323.500 EUR | | 329.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von | 414.500 EUR | | 373.200 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -91.000 EUR | | -43.800 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 26.100 EUR | | 23.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 78.700 EUR | | 4.000 EUR |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -52.600 EUR | | 19.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden für 2023 in Höhe von 32.300 EUR und für 2024 in Höhe von 32.900 EUR veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
29.08.2023 09:42:39 j:\hkr/form-verwaltung/f-satzung-2j.rtf Stufe: 1
Nutzer: 00072 Franke

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 307 v. H. | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 396 v. H. | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 348 v. H. | 348 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt für 2023 und 2024 jeweils 0,473 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen und Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 der GemHVO – Doppik können Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig erklärt werden. Das gilt auch für entsprechende Auszahlungen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses führen.

1. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind im Gesamthaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Ansätze für Abschreibungen sind im Gesamthaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Ansätze für Aufwendungen mit Ausnahme des Personalaufwandes und der Abschreibungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
6. Ergibt sich im Finanzhaushalt ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39, kann dieser zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsbedingten Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird.
7. Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
8. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen können ganz oder teilweise übertragen werden, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
9. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind.

§ 8 Weitere Vorschriften

Eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Wertgrenzen erreicht bzw. überschritten werden.

- Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Gesamtaufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der Gesamtaufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabwiesbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gelten Abweichungen vom Stellenplan in Höhe von 0,5 VzÄ sowie zusätzliche Personalaufwendungen und -auszahlungen in Höhe von 10.000 €.

Nachrichtliche Angaben:

| | | | |
|----|--|-------------|--------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -75.896 EUR | -127.196 EUR |
| 2. | Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 52.388 EUR | 8.588 EUR |
| 3. | Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 602.853 EUR | 551.553 EUR |

Buchholz, den 21.09.2023

Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

1. Vorbericht

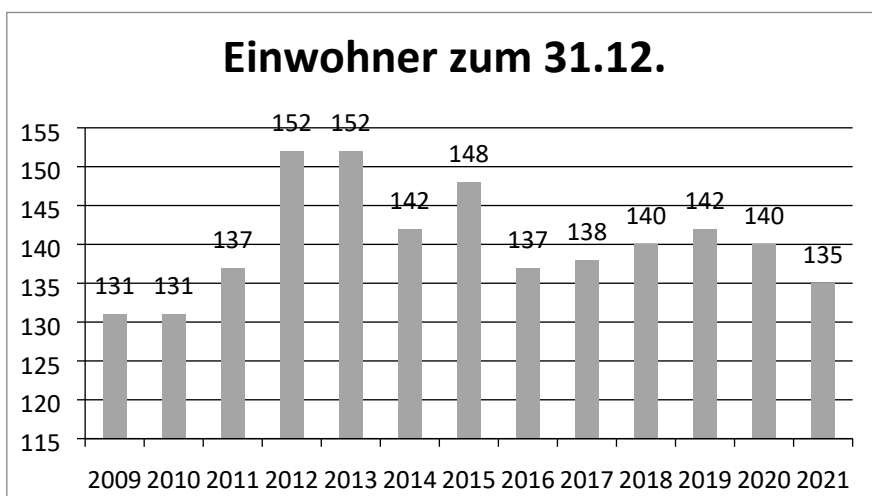
Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Allgemeine Angaben | 2 |
| 2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft | 3 |
| 2.1 Ergebnishaushalt..... | 3 |
| 2.2 Finanzhaushalt..... | 4 |
| 2.3 Hebesätze | 4 |
| 2.4 Ausgleichszahlung Wegfall Straßenausbaubeiträge..... | 5 |
| 2.5 Infrastrukturpauschale..... | 5 |
| 2.6 Entwicklung Eigenkapital und Rücklagen..... | 6 |
| 2.7 Verpflichtungsermächtigungen | 8 |
| 2.8 Entwicklung Abschreibungen | 8 |
| 2.9 Entwicklung der Sonderposten | 9 |
| 2.10 Entwicklung Verbindlichkeiten | 11 |
| 2.11 Entwicklung der Investitionskredite | 12 |
| 2.12 Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit..... | 13 |
| 2.13 Entwicklung der Rückstellungen | 13 |
| 2.14 Übersicht über freiwillige Leistungen | 14 |
| 2.15 Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde | 15 |
| 3 Erläuterung der Haushaltsansätze | 15 |
| 3.1 Teilhaushalt 1 Gemeindevertretung | 15 |
| 3.2 Teilhaushalt 2 Ordnung und Sicherheit..... | 15 |
| 3.3 Teilhaushalt 3 Schulen, Jugend, Sport und Kultur | 16 |
| 3.4 Teilhaushalt 4 Grundvermögen und Einrichtungen | 17 |
| 3.5 Teilhaushalt 5 Bauwesen | 19 |
| 3.6 Teilhaushalt 6 Finanzwirtschaft..... | 19 |
| 4 Haushaltssicherungskonzept und finanzielle Leistungsfähigkeit | 20 |
| 5 Regelungen zur Deckungsfähigkeit | 20 |
| 6 Bewirtschaftungsregeln | 21 |
| 7 Fazit und Ausblick | 23 |

1. Allgemeine Angaben

Die Gemeinde Buchholz ist eine ländliche Wohngemeinde mit Ansiedlung von Landwirtschaft sowie kleinen Unternehmen des Handwerks und der Dienstleistungsbranche. Das Gemeindegebiet ist insgesamt 15,17 km² groß. Die Stadt Röbel/Müritz ist die geschäftsführende Gemeinde des Amtes Röbel-Müritz und nimmt die Verwaltung der Gemeinde wahr.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Buchholz schwankt seit dem Jahr 2009. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren grundsätzlich mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen. Der Bevölkerungsrückgang würde dazu führen, dass einwohnerabhängige Einnahmen weiter sinken und die Ausgabebelastung je Einwohner bei einem nahezu gleichbleibenden Kostenniveau weiter steigen wird.



Seit dem Jahr 2012 sind die Haushaltspläne nach den Vorschriften des doppelhaushaltlichen Haushalts- und Rechnungswesens aufzustellen. Die Doppik ist stark an die kaufmännische Buchführung angelehnt. Sie soll für mehr Transparenz sorgen. Das Vermögen und der Ressourcenverbrauch werden dargestellt. Der konkreten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zu den einzelnen Jahren soll besser Rechnung getragen werden.

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes erfolgte auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweils aktuellen Fassung und den jeweiligen Orientierungs- und Auszahlungserlassen.

Der Haushaltsplan besteht in der Doppik aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt, die jeweils in Teilhaushalte und Produkte untergliedert werden. Der Haushalt der Gemeinde umfasst 6 Teilhaushalte. Dem Haushaltsplan wird in der **Anlage 1** eine Übersicht zur Zuordnung der Produkte in die einzelnen Teilhaushalte beigelegt. Die Produkte werden in Produktsachkonten unterteilt.

Gemäß GemHVO-Doppik hat die Gemeindevertretung mit dem Haushaltsplan auch wesentliche Produkte zu beschließen. Für die Gemeindeentwicklung wichtige Bereiche sollen besonders hervorgehoben werden. Für die wesentlichen Produkte sollen Ziele und Kennziffern

festgeschrieben werden. Für die Gemeinde wurde bisher nur die Feuerwehr (**Anlage 2**) als wesentliches Produkt beschrieben.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1 Ergebnishaushalt

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag aufweist.

Der Ergebnishaushalt enthält alle Erträge und Aufwendungen der Haushaltsjahre 2023 und 2024.

| Ergebnishaushalt | Plan 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 | Plan 2025 | Plan 2026 |
|--------------------|----------------|-----------------|----------------|---------------|---------------|
| Summe Erträge | 218.700 | 326.100 | 332.000 | 338.600 | 327.100 |
| Summe Aufwendungen | 236.500 | 431.600 | 390.300 | 277.700 | 262.200 |
| Ergebnis | -17.800 | -105.500 | -58.300 | 60.900 | 64.900 |

Die Fehlbeträge der Jahre 2023 und 2024 sind nicht nur auf die Nettoabschreibung zurückzuführen.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von -105.500 € (2023) und -58.300 € (2024) aus. Durch Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage nach § 18 Abs. 5 GemHVO-Doppik M-V i.H.v. 9.700 € (2023) und 7.000 € (2024) kann der Jahresfehlbetrag reduziert werden. Nach Veränderung der Rücklagen beträgt das Jahresergebnis 2023 -95.800 € und 2024 -51.300 €.

Der Ergebnishaushalt kann im Finanzplanungszeitraum ausgeglichen werden. Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Jahresfehlbetrag inkl. Vorträge 11.804,00 €.

Ergebnishaushalt bis 2026

| Ergebnishaushalt | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|---------------------------|---------------|---------------|----------------|-----------------|----------------|---------------|
| Vortrag aus Vorjahren | -4.561 | 27.504 | 19.904 | -75.896 | -127.196 | -59.696 |
| Jahresergebnis | 32.065 | -7.600 | -95.800 | -51.300 | 67.500 | 71.500 |
| Haushaltsausgleich | 27.504 | 19.904 | -75.896 | -127.196 | -59.696 | 11.804 |

2.2 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik.

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2023 unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen einen Betrag von 52.388 € aus. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt ist gegeben. Auch im Haushaltsjahr 2024 kann der Haushaltsausgleich erreicht werden (8.588 €).

| Finanzhaushalt /Muster 5b | 2023 | 2024 |
|--|---------------|--------------|
| Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 143.388 | 52.388 |
| Saldo laufenden Ein- und Auszahlungen | -91.000 | -43.800 |
| Haushaltsausgleich Finanzhaushalt | 52.388 | 8.588 |

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2026 dauerhaft erreicht werden.

| Finanzhaushalt /Muster 5b | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|--|----------------|----------------|---------------|--------------|---------------|----------------|
| Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 136.916 | 147.888 | 143.388 | 52.388 | 8.588 | 83.988 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | 10.972 | -4.500 | -91.000 | -43.800 | 75.400 | 79.400 |
| Haushaltsausgleich Finanzhaushalt | 147.888 | 143.388 | 52.388 | 8.588 | 83.988 | 163.388 |

Investitionen werden nur im Finanzhaushalt geplant (siehe Anlage 3).

2.3 Hebesätze

Die Hebesätze der Gemeinde wurden 2019 am damaligen Landesdurchschnitt angepasst. Damit hat die Gemeinde Buchholz ihre Einnahmemöglichkeiten maßgeblich beeinflusst. Sie liegen auch in diesem Jahr immer noch deutlich über dem Amtsdurchschnitt.

| | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Landes-Ø | Amts-Ø |
|---------------|------|------|------|------|------|----------|--------|
| Grundsteuer A | 307 | 307 | 307 | 307 | 307 | 323 | 295 |
| Grundsteuer B | 396 | 396 | 396 | 396 | 396 | 427 | 336 |
| Gewerbsteuer | 348 | 348 | 348 | 348 | 348 | 381 | 329 |

Eine künftige Anpassung der Hebesätze muss jedoch in Erwägung gezogen werden.

2.4 Ausgleichszahlung Wegfall Straßenausbaubeiträge

Als Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge erhalten alle Gemeinden ab 2020 jährlich eine pauschale Mittelzuweisung von ca. 1.200 € pro gewichtetem Straßenkilometer. Die Gemeinde erhält folgende Zuweisungen:

| Jahr | Entschädigung pro km | Betrag |
|------|----------------------|-------------|
| 2020 | 1.216,97 € | 16.684,68 € |
| 2021 | 1.208,35 € | 16.566,54 € |
| 2022 | 1.200,35 € | 16.456,78 € |
| 2023 | (Plan) 1.200,35 € | 16.400,00 € |
| 2024 | (Plan) 1.200,35 € | 16.400,00 € |

2.5 Infrastrukturpauschale

Die Gemeinden erhalten ab dem Jahr 2020 eine sog. Infrastrukturpauschale. Mit der Infrastrukturpauschale können alle Gemeinden frei über Investitionen entscheiden – auch dann, wenn sie sich in der Haushaltssicherung befinden.

Die Zuweisungen sind zweckgebunden und sollen zur Finanzierung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden. Folgende Zuweisungen hat die Gemeinde erhalten:

| Jahr | Zuweisung |
|------|-------------------|
| 2022 | 10.109,92 € |
| 2023 | 9.700,00 € (Plan) |
| 2024 | 7.000,00 € (Plan) |

2.6 Entwicklung Eigenkapital und Rücklagen

Das Eigenkapital (EK) ist die Differenz zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen), Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Passiva). Es handelt sich insofern um eine reine Saldo-Größe. Jahresüberschüsse erhöhen das Eigenkapital, Jahresfehlbeträge verringern es. Wie das Fremdkapital, so dient auch das Eigenkapital der Finanzierung des Vermögens.

Das Eigenkapital der Gemeinde entwickelt sich wie folgt:

| Entwicklung Eigenkapital | 31.12.2021 | 31.12.2022 | 31.12.2023 | 31.12.2024 | 31.12.2025 | 31.12.2026 |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1.1 Allgemeine Kapitalrücklage | 678.749,24 € | 678.749,24 € | 678.749,24 € | 678.749,24 € | 678.749,24 € | 678.749,24 € |
| 1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklage | 10.251,86 € | - € | - € | - € | - € | - € |
| 1.3 Ergebnisvortrag | -4.560,56 € | 27.503,82 € | 19.903,82 € | -75.896,18 € | -127.196,18 € | -59.696,18 € |
| 1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag | 32.064,38 € | -7.600,00 € | -95.800,00 € | -51.300,00 € | 67.500,00 € | 71.500,00 € |
| 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | - € | - € | - € | - € | - € | - € |
| Summe Eigenkapital | 716.504,92 € | 698.653,06 € | 602.853,06 € | 551.553,06 € | 619.053,06 € | 690.553,06 € |

Entwicklung der Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich

Gemeinden, deren Steuerkraft sich im Vergleich zu den beiden Haushaltsvorjahren wesentlich erhöht, haben nach § 37 Absatz 6 GemHVO-Doppik zum Ausgleich zukünftiger Umlageverpflichtungen sowie zum Zweck der Vorsorge für absehbare Mindereinnahmen aus dem Finanzausgleich eine Rücklage zu bilden. Dies ist erforderlich, da für die Bemessung der Schlüsselzuweisung an eine Gemeinde die Steuerkraft des vorvergangenen Haushaltsjahres nach § 12 FAG M-V einzubeziehen ist. Die Berechnung der Steuerkraftmesszahl erfolgt auf Grundlage des § 12 Absatz 4 FAG M-V. Als „wesentlich“ sind Erhöhungen der Steuerkraft je Einwohner anzunehmen, wenn diese höher sind als 130% des Durchschnitts der Vorjahreswerte. Nach Prüfung der gesetzlichen Vorschriften wurde festgestellt, dass für die Gemeinde keine Rücklage zu bilden ist.

2023

| | | | | |
|-------------------|-----------|---------------|----------|---|
| Steuerkraft 2021* | 81.623 € | Durchschnitt: | 89.351 € | Veränderung 24,3 % (mehr in 2023 im vgl. zum Durchschnitt) |
| Steuerkraft 2022* | 97.079 € | | | |
| Steuerkraft 2023* | 111.021 € | Differenz: | 21.670 € | |

2024

| | | | | |
|-------------------|-----------|---------------|-----------|---|
| Steuerkraft 2022* | 97.079 € | Durchschnitt: | 104.050 € | Veränderung 0,3 % (weniger in 2024 im vgl. zum Durchschnitt) |
| Steuerkraft 2023* | 111.021 € | | | |
| Steuerkraft 2024* | 103.735 € | Differenz: | 315 € | |

* Die Steuerkraftmesszahlen basieren auf eigenen Berechnungen (vgl. Kämmerei - Berechnung Steuerkraftmesszahl)

Entwicklung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnismrücklagen

Sonstige Zweckgebundene Ergebnismrücklagen bestehen nicht.

2.7 Verpflichtungsermächtigungen

Als Verpflichtungsermächtigung bezeichnet man eine im Haushaltsplan veranschlagte Ermächtigung, die es der Verwaltung ermöglicht, Verpflichtungen für die Tätigkeit von Investitionen oder zur Förderung von Investitionsmaßnahmen einzugehen, die erst in späteren Haushaltsjahren zu Ausgaben bzw. Auszahlungen führen. Verpflichtungsermächtigungen lassen sich insofern auch als Vorgriff auf spätere Haushaltsjahre begreifen.

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V wurden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 nicht veranschlagt.

2023

| Verpflichtungsermächtigungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) | Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres | Planungsdaten des 2. Haushaltsfolgejahres | Planungsdaten des 3. Haushaltsfolgejahres | Planungsdaten der weiteren Haushaltsfolgejahre |
|--|---|---|---|---|
| | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 ff. |
| Im Haushaltsjahr 2023 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

2024

| Verpflichtungsermächtigungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO-Doppik) | Planungsdaten des Haushaltsfolgejahres | Planungsdaten des 2. Haushaltsfolgejahres | Planungsdaten des 3. Haushaltsfolgejahres | Planungsdaten der weiteren Haushaltsfolgejahre |
|--|---|---|---|---|
| | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 ff. |
| Im Haushaltsjahr 2024 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

2.8 Entwicklung Abschreibungen

Im Haushalt 2023 wurden Abschreibungen in Höhe von 17.100 € eingestellt. Dem stehen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Fördermittel für investive Maßnahmen) in Höhe von 2.600 € gegenüber. Die Nettoabschreibung beträgt insgesamt 14.500 €.

Die Abschreibungen und die Auflösung der Sonderposten wurden 2024 geplant wie 2023.

2023

| Produkt | Auflösung Sonderposten | Abschreibung | Nettoabschreibung |
|----------------------------|---------------------------|-----------------|-------------------|
| Teilhaushalt 2 | | | |
| 55300 | 0 € | 300 € | 300 € |
| 55101 | 0 € | 1.000 € | 1.000 € |
| 55103 | 100 € | 300 € | 200 € |
| gesamt | 100 € | 1.600 € | 1.500 € |
| Teilhaushalt 4 | | | |
| 11402 | 0 € | 200 € | 200 € |
| 52200 | 0 € | 4.600 € | 4.600 € |
| 55104 | 0 € | 900 € | 900 € |
| 57301 | 400 € | 1.700 € | 1.300 € |
| gesamt | 400 € | 7.400 € | 7.000 € |
| Teilhaushalt 5 | | | |
| 54100 | 2.100 € | 8.100 € | 6.000 € |
| gesamt | 2.100 € | 8.100 € | 6.000 € |
| Haushalt gesamt | 2.600 € | 17.100 € | 14.500 € |

2024

| Produkt | Auflösung Sonderposten | Abschreibung | Nettoabschreibung |
|----------------------------|---------------------------|-----------------|-------------------|
| Teilhaushalt 2 | | | |
| 55300 | 0 € | 300 € | 300 € |
| 55101 | 0 € | 1.000 € | 1.000 € |
| 55103 | 100 € | 300 € | 200 € |
| gesamt | 100 € | 1.600 € | 1.500 € |
| Teilhaushalt 4 | | | |
| 11402 | 0 € | 200 € | 200 € |
| 52200 | 0 € | 4.600 € | 4.600 € |
| 55104 | 0 € | 900 € | 900 € |
| 57301 | 400 € | 1.700 € | 1.300 € |
| gesamt | 400 € | 7.400 € | 7.000 € |
| Teilhaushalt 5 | | | |
| 54100 | 2.100 € | 8.100 € | 6.000 € |
| gesamt | 2.100 € | 8.100 € | 6.000 € |
| Haushalt gesamt | 2.600 € | 17.100 € | 14.500 € |

2.9 Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge

bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

Da der Jahresabschluss 2022 noch nicht fertiggestellt ist, handelt es sich bei der nachfolgenden Übersicht über vorläufige Werte.

2023

| Lfd Nr. | Art | Voraussichtlicher Stand zum Beginn des Haushaltsjahres | Einstellung | Auflösung | Sonstige Abgänge | Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres |
|------------|---|--|-------------|--------------|---------------------|--|
| | | | | | | |
| 1. | Sonderposten zum Anlagevermögen | 83.975 | 0 | 2.600 | 0 | 97.775 |
| 1.1 | Sonderposten aus Zuwendungen | 34.267 | 0 | 2.600 | 0 | 31.667 |
| 1.2 | Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1.3 | Sonderposten aus Anzahlungen | 49.708 | 16.400 | 0 | 0 | 66.108 |

2024

| Lfd Nr. | Art | Voraussichtlicher Stand zum Beginn des Haushaltsjahres | Einstellung | Auflösung | Sonstige Abgänge | Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres |
|------------|---|--|-------------|--------------|---------------------|--|
| | | | | | | |
| 1. | Sonderposten zum Anlagevermögen | 97.775 | 0 | 2.600 | 0 | 111.575 |
| 1.1 | Sonderposten aus Zuwendungen | 31.667 | 0 | 2.600 | 0 | 29.067 |
| 1.2 | Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 1.3 | Sonderposten aus Anzahlungen | 66.108 | 16.400 | 0 | 0 | 82.508 |

2.11 Entwicklung der Investitionskredite

Die Gemeinde Buchholz hat keine Kredite mehr. Das letzte Darlehen wurde 2022 vollständig getilgt.

2.12 Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Liquidität war 2022 durchgehend gesichert und auch für 2023 und 2024 sind aus gegenwärtiger Sicht noch ausreichend Betriebsmittel vorhanden. **Kassenkredite** sind voraussichtlich nicht notwendig.

2.13 Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ebenso sind sie unter gewissen Voraussetzungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen zu bilden. Rückstellungen können ungewiss hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihres Fälligkeitszeitpunktes sein. Zweck der Rückstellungsbildung ist die Erfassung von Zahlungsverpflichtungen, die entweder bereits sicher oder zumindest relativ wahrscheinlich sind.

Eine Rückstellung darf nur gebildet werden, wenn mehr Gründe für das Bestehen einer Verpflichtung sprechen, als dagegen. Rückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und stellen einen Teil des Fremdkapitals dar.

In der Gemeinde werden 2023 und 2024 voraussichtlich keine Rückstellungen gebildet.

2023

| Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen | | | | | | Erläuterungen |
|---|---|-------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------|---------------|
| Nr. | Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 3 GemHVO-Doppik) | Stand zu Beginn 2023 | Inanspruchnahme/ Auflösung | Zuführung | Stand zum Ende 2023 | Kontonummer |
| | | in € | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 24 |
| 2 | Steuerrückstellungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 25 |
| 3 | Sonstige Rückstellungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 27-29 |
| 4 | Summe | 0 | 0 | 0 | 0 | |

2024

| Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rückstellungen | | | | | | Erläuterungen |
|---|---|-------------------------|-------------------------------|-----------|------------------------|---------------|
| Nr. | Art (gemäß § 47 Absatz 5 Nummer 3 GemHVO-Doppik) | Stand zu Beginn 2024 | Inanspruchnahme/ Auflösung | Zuführung | Stand zum Ende 2024 | Kontonummer |
| | | in € | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | |
| 1 | Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 24 |
| 2 | Steuerrückstellungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 25 |
| 3 | Sonstige Rückstellungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 27-29 |
| 4 | Summe | 0 | 0 | 0 | 0 | |

2.14 Übersicht über freiwillige Leistungen

Bei den in der Übersicht dargestellten Eigenanteilen handelt es sich um den nicht durch Erträge bzw. Einzahlungen gedeckten Teil des Produktes.

Ergebnishaushalt

| Produkt | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Teilhaushalt 2 | | | | |
| 55103 | -1.500 | -1.400 | -2.000 | -2.100 |
| Gesamt | -1.500 | -1.400 | -2.000 | -2.100 |
| Teilhaushalt 3 | | | | |
| 28101 | -1.300 | -1.300 | -7.200 | -7.200 |
| Gesamt | -1.300 | -1.300 | -7.200 | -7.200 |
| Teilhaushalt 4 | | | | |
| 52200 | -2.300 | 4.700 | 3.700 | 3.700 |
| 55104 | 7.900 | 10.100 | 11.700 | 52.400 |
| 57301 | -10.300 | -10.300 | -11.600 | -11.600 |
| Gesamt | -4.700 | 4.500 | 3.800 | 44.500 |
| Summe | -7.500 | 1.800 | -5.400 | 35.200 |

Finanzhaushalt

| Produkt | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------|---------------|
| Teilhaushalt 2 | | | | |
| 55103 | -1.200 | -1.200 | -1.800 | -1.900 |
| Gesamt | -1.200 | -1.200 | -1.800 | -1.900 |
| Teilhaushalt 3 | | | | |
| 28101 | -1.300 | -1.300 | -7.200 | -7.200 |
| Gesamt | -1.300 | -1.300 | -7.200 | -7.200 |
| Teilhaushalt 4 | | | | |
| 52200 | 2.300 | 9.300 | 8.300 | 8.300 |
| 55104 | 9.500 | 11.000 | 600 | 49.300 |
| 57301 | -9.000 | -9.000 | -10.300 | -10.300 |
| Gesamt | 2.800 | 11.300 | -1.400 | 47.300 |
| Summe | 300 | 8.800 | -10.400 | 38.200 |

2.15 Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde

Die Kommunalverfassung M-V eröffnet die Möglichkeit zum Abschluss sog. kreditähnlicher Rechtsgeschäfte. Damit kann die Gemeinde zur Finanzierung von Investitionen auf Instrumente, wie sie auch in der Privatwirtschaft genutzt werden, zurückgreifen. Ziel der Kommunalverfassung M-V ist es, der Kommune die wirtschaftlichste Finanzierung zu ermöglichen. Dies entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Gemeinde verfügt zum gegenwärtigen Zeitpunkt über keine Zahlungsverpflichtungen nach § 52 Abs. 5 KV M-V, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme (aus Leasingverträgen) gleichkommen.

3 Erläuterung der Haushaltsansätze

3.1 Teilhaushalt 1 Gemeindevertretung

Produkt 11100 Gemeindeorgane/Bürgermeister

Im Produkt 11100 sind u.a. die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Sitzungsgelder für die Mitglieder der Gemeindevertretung in Höhe von 5.800 € geplant. An Sozialversicherungsbeiträgen müssen 400 € gezahlt werden.

Der Haushaltsplan sieht für Versicherungen, Geschäftsausgaben, Fernmeldegebühren und Mitgliedsbeiträge insgesamt 1.000 € vor. 600 € wurden für den Elli-Bus aufgenommen. Der Anteil für einen Sanierungsmanager beläuft sich auf 15.500 €. Dieser wird vom Bund mit 11.600 € bezuschusst. 2024 wurde geplant wie 2023.

3.2 Teilhaushalt 2 Ordnung und Sicherheit

Produkt 12601 Feuerwehr

Der Haushalt sieht in 2023 Aufwendungen in Höhe von 7.900 € (2024 = 7.400 €) vor. Da die Gemeinde Buchholz keine eigene Feuerwehr vorhält, zahlt Sie für die Einsatzbereitschaft 4.800 € an die Gemeinde Priborn. 2.500 € stehen im Jahr 2023 für die Reparatur der Zisterne und für die Beschilderung zur Verfügung. 2.000 € wurden für eventuelle Unterhaltungsmaßnahmen im Jahr 2024 eingestellt. Aufwendungen in Höhe von 200 € wurden für die Betreibung der Sirene und 400 € für die Umlage an die Schadensausgleichskasse eingeplant.

Produkt 54500 Winterdienst

Der Ansatz für Winterdienstleistungen wurde auf 3.000 € festgesetzt (2024 = 3.500 €).

Produkt 55101 Grünanlagen

Im Haushalt 2023 sind 15.700 € Personalkosten eingeplant (2024 = 15.700 €). Die Personalaufwendungen werden drei Minijobs und für zwei Bufdis benötigt. Bis auf 200 € Eigenanteil durch die Gemeinde, werden die übrigen Personalaufwendungen für die Bufdis i.H.v. 8.800 € vom Bund erstattet. 2024 wurde geplant wie 2023.

Die Sachkosten werden hauptsächlich für die Fahrzeughaltung 1.000 € (2024 = 2.500 €) benötigt. Für Unterhaltungsmaßnahmen wurden in beiden Jahren je 500 € bereitgestellt. Für Verbrauchsmaterial stehen 400 € (2024 = 500 €) zur Verfügung. Für geringwertige Geräte und

Ausstattungsgegenstände werden 500 € (2024 = 800 €) benötigt. Abschreibungen wurden mit 1.000 € je Jahr geplant.

Produkt 55103 Strand

Die Aufwendungen betragen 2023 insgesamt 2.100 € (2024 = 2.200 €), davon 1.000 € für die Unterhaltung. Sie werden u. a. für neuen Kies an der Badestelle benötigt. 300 € wurden für die Nutzung der Wasserstraßen und 500 € für die Badewasseruntersuchung eingestellt. Die Nettoabschreibung in diesem Produkt beträgt 200 €.

Produkt 55300 Friedhof

Für den Friedhof wurden 100 € für die Bewirtschaftung und 1.500 € für die Unterhaltung eingestellt. Der Ansatz bei den Aufwendungen für Energie und Abfall wurde auf 1.500 € festgesetzt. Jeweils 100 € stehen für Kleinstreparaturen, die Gebäudeversicherung und für Beiträge an die Berufsgenossenschaft zur Verfügung. Die Abschreibungen betragen 300 €. Die Aufwendungen 2023 betragen insgesamt 3.700 €. 2024 wurde geplant wie 2023.

Sonstige Entgelte und die laufenden Grabnutzungsentgelte wurden als Ertrag mit insgesamt 900 € in den Plan aufgenommen.

3.3 Teilhaushalt 3 Schulen, Jugend, Sport und Kultur

Produkt 21102 Schullastenausgleich Grundschulen

Im laufenden Schuljahr besuchen 4 Schüler die Grundschulen in Eldetal und Rechlin. Der Ansatz für die Schulkostenumlage wurde mit 8.800 € im Haushaltsplan eingestellt. 2024 wurde ein Schullastenausgleich von 9.600 € geplant.

Produkt 21502 Schullastenausgleich Haupt- und Regionale Schulen

Aus der Gemeinde Buchholz besuchen im laufenden Schuljahr 9 Schüler die Kooperative Gesamtschule in Röbel. 1 Schüler besucht die Produktionsschule in Waren.

Im Haushaltsplan 2023 und 2024 sind dafür Schulkostenbeiträge von je 13.400 € vorgesehen.

Produkt 28101 Heimatpflege

Für die Durchführung von gemeindlichen Veranstaltungen stehen in diesem Jahr 1.500 € zur Verfügung. Eingeordnet wurden hier auch die Mittel für die Rentnerjubiläen und Rentnerweihnachtsfeier in Höhe von insgesamt 700 €. Für die Arbeiten des Kultur- und Dorfvereins wurde ein Zuschuss von 6.000 € eingestellt. Die Sponsorengelder wurden mit 1.000 € veranschlagt. 2023 wurde geplant wie 2024.

Produkt 36100 Tageseinrichtungen für Kinder

Die Gemeinde Buchholz betreibt keine eigene Kindereinrichtung. Der Wohnsitzanteil der Gemeinde an den Kosten wurde durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach den eingereichten Kalkulationen der Träger der Einrichtungen festgesetzt. Die Gemeinde muss insgesamt 15.200 € für die Betreuung der Kinder in Einrichtungen als Wohnsitzanteil aufbringen. 2024 werden es 16.800 € sein.

3.4 Teilhaushalt 4 Grundvermögen und Einrichtungen

Produkt 11402 Liegenschaften

Erträge für die landwirtschaftlichen Pachten in Höhe von 2.000 € sind hier ausgewiesen worden. Für Energiekosten stehen 6.000 € für die Büffelkuhle zur Verfügung. Preissteigerungen bei den Energieaufwendungen wurden dabei berücksichtigt. Für die Unterhaltung der Grundstücke stehen je Jahr 2.000 € bereit. Abschreibungen wurden in beiden Jahren mit jeweils 200 € geplant.

Im Finanzhaushalt 2023 wurden für drei Grundstücksankäufe insgesamt 63.700 € eingestellt. Dies betrifft ein unbebautes Grundstück (7.900 €) sowie zwei bebaute Grundstücke (55.800 €). Für die Herstellung eines Wasseranschlusses in der Büffelkuhle wurden weitere 3.000 € eingeplant.

Produkt 52200 Gemeindewohnungen

Die kommunalen Wohnungen werden von der Wohnungsverwaltungsgesellschaft Rechlin verwaltet. Sie befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Folgende Erträge und Aufwendungen sind im Haushalt eingestellt worden (Angaben in €):

| Erträge | Planung 2022 | Planung 2023 | Planung 2024 | Planung 2025 | Planung 2026 |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Grundmiete | 15.600 | 15.600 | 15.600 | 15.600 | 15.600 |
| Nebenkosten | 3.400 | 4.000 | 4.000 | 4.000 | 4.000 |
| Summe Erträge | 19.000 | 19.600 | 19.600 | 19.600 | 19.600 |
| Aufwendungen | | | | | |
| Unterhaltung /Instandsetzung | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 4.000 | 4.000 |
| Nebenkosten | 3.400 | 5.000 | 5.000 | 5.000 | 5.000 |
| Verwaltungsgebühren | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 | 1.200 |
| Geschäftsausgaben | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| Abschreibungen | 4.600 | 4.600 | 4.600 | 4.600 | 4.600 |
| Summe Aufwendungen | 14.300 | 15.900 | 15.900 | 14.900 | 14.900 |
| Saldo Aufwendungen und Erträge | 4.700 | 3.700 | 3.700 | 4.700 | 4.700 |
| Zinsen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Tilgung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Ergebnis | 4.700 | 3.700 | 3.700 | 4.700 | 4.700 |

Die Mieteinnahmen reichen gegenwärtig aus, um die laufenden Aufwendungen im Ergebnishaushalt abzudecken.

Produkt 54000 Konzessionsabgaben

Entsprechend dem Strom- und Gasverbrauch im Gemeindegebiet erhält die Gemeinde von der e.dis Netz GmbH die Konzessionsabgabe, im Jahr 2023 voraussichtlich 6.000 €. Für 2024 wurde der gleiche Ansatz gewählt.

Produkt 55104 Campingplatz

Die Gemeinde verpachtet den Campingplatz ab diesem Jahr nicht mehr an die Müritz-Camp GmbH. Die Betreuung wurde in einem Ausschreibungsverfahren neu vergeben.

An Erträgen aus der Vermietung und Verpachtung von Campingstellplätzen inklusive den sonstigen Leistungsentgelten wurden insgesamt 108.500 € (2024 = 108.500 €) eingeplant.

An Aufwendungen wurden 34.700 € (2024 = 22.000 €) für Energie-, Wasser-, Abwasser- und Abfallkosten in Ansatz gebracht. 2023 wurde der Ansatz höher gewählt, da defekte Stellen in den sanitären Einrichtungen auf dem Campingplatz zu einem stetigen Wasserverlust geführt haben. Diese Mehrkosten müssen berücksichtigt werden. Für diverse Unterhaltungsmaßnahmen werden 42.000 € (2024 = 15.000 €) benötigt. Für Dienstleistungen durch die Zeltplatzpächterin stehen je Jahr 5.000 € zur Verfügung. Weitere 9.000 € (2024 = 8.000 €) wurden für eventuelle Rechtsstreitigkeiten aus den Mietverträgen und für Steuerberatungskosten eingeplant. Die Gemeinde muss eine Körperschaftsteuererklärung abgeben und auf Ihren Gewinn durch den Campingplatz Körperschaftsteuer zahlen. Dafür wurden je Jahr 5.000 € an Steueraufwendungen in den Haushaltsplan aufgenommen.

Die Gesamtaufwendungen betragen im Jahr 2023 – 96.800 € (2024 = 56.100 €). Das Jahresergebnis 2023 in dem Produkt Campingplatz beträgt 11.700 € (2024 = 52.400 €).

Im Finanzhaushalt wurden 12.000 € für investive Maßnahmen eingestellt. Davon werden ca. 8.000 € für die Errichtung eines Betonbehälters/Tanks zur Entsorgung von Chemietoiletten benötigt. 2024 stehen hier 4.000 € zur Verfügung.

Produkt 57301 Gemeindezentrum

Für den Doppelhaushalt 2023/2024 wurden folgende Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt eingeplant:

| Kontobezeichnung | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Begründung |
|--|------------------|------------------|--|
| Erträge | | | |
| Erträge Auflösung Sonderposten | 400 € | 400 € | |
| Mieten und Pachten | 300 € | 300 € | |
| Kostenerstattungen vom Bund | 4.400 € | 4.400 € | Kostenerstattung für Bufdi |
| Gesamt | 5.100 € | 5.100 € | |
| Aufwendungen | | | |
| Personalaufwendungen | 7.700 € | 7.700 € | geringfügig beschäftigte Reinigungskraft + Bufdi |
| Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Abfall | 4.000 € | 4.000 € | |
| Unterhaltung der Grundstücke | 2.500 € | 2.500 € | |
| Geringwertige Geräte | 300 € | 300 € | |
| Verbrauchsmaterial | 200 € | 200 € | |
| Abschreibungen | 1.700 € | 1.700 € | |
| Eigenanteil Bufdi | 100 € | 100 € | |
| Gebäudeversicherung | 200 € | 200 € | |
| Gesamt | 16.700 € | 16.700 € | |
| Saldo | -11.600 € | -11.600 € | |

Produkt 57302 Dampferanlegerstelle

Es wurden 11.000 € für die Instandsetzung des Bollwerks eingeplant. 2024 wurde der Ansatz auf 2.000 € festgesetzt.

Produkt 62604 Kommunalen Anteilseignerverband

Die Gemeinde erhält für ihre Aktien von der e.dis AG eine Dividende, diese wird voraussichtlich für das Jahr 2023 und 2024 je 6.000 € betragen.

3.5 Teilhaushalt 5 BauwesenProdukt 51101 Orts- und Regionalplanung

Für die Erstellung von Bebauungsplänen im Zuge der Orts- und Regionalplanung wurden 2023 – 25.000 € und 2024 – 45.000 € eingeplant.

Produkt 54100 Gemeindestraßen

Die Straßenunterhaltung und die -beleuchtung bilden ein Produkt. Der Planansatz für die Unterhaltung an den Gemeindestraßen und der Beleuchtung wurde 2023 auf 10.000 € (2024 = 2.500 €) festgesetzt. Es sind diverse Instandsetzungsarbeiten und Rissreparaturen notwendig. Der Ansatz musste deutlich erhöht werden, da Arbeits- und Materialpreise deutlich gestiegen sind. Weiterhin konnten viele Maßnahmen im Jahre 2022 nicht umgesetzt werden, sodass der Mehraufwand in 2023 eingeplant wurde. Aufgrund der Energiepreissteigerungen musste auch der Ansatz für die Stromkosten auf 3.000 € erhöht werden.

Für Baumpflegearbeiten wurden 2023 und 2024 je 6.000 € im Haushaltsplan eingestellt. Sie werden für die Baumpflegearbeiten und Ersatzpflanzungen im Gemeindegebiet benötigt.

Insgesamt wurden 2023 für Aufwendungen 27.600 € und 2024 Aufwendungen in Höhe von 19.900 € geplant.

Die Abschreibungen für die Gemeindestraßen betragen 2023 insgesamt 8.100 €, das wird relativiert durch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Fördermittel) in Höhe von 2.100 €. 2024 wurden die Abschreibungen und Sonderposten geplant wie 2023.

Im Finanzhaushalt wurden Einzahlungen von 16.400 € für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge eingestellt.

3.6 Teilhaushalt 6 FinanzwirtschaftProdukt 61100 Steuern, Zuweisungen, Umlagen

Die gemeindlichen Steuererträge entwickeln sich wie folgt:

| Ergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 |
|-----------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Grundsteuer A | 6.987 € | 6.972 € | 6.922 € | 7.000 € | 7.000 € |
| Grundsteuer B | 20.338 € | 18.850 € | 18.830 € | 19.300 € | 19.300 € |
| Gewerbsteuer | 24.975 € | 35.427 € | 35.350 € | 24.000 € | 24.000 € |
| Hundsteuer | 730 € | 850 € | 753 € | 1.200 € | 1.200 € |
| gesamt | 53.030 € | 62.099 € | 61.855 € | 51.500 € | 51.500 € |

Die Landeszuweisungen entwickeln sich wie folgt:

| Ergebnis | 2020 | 2021 | 2022 | Plan 2023 | Plan 2024 |
|----------------------|-------------|-------------|-------------|------------------|------------------|
| Einkommensteuer | 31.869 € | 31.725 € | 33.099 € | 35.300 € | 34.900 € |
| Umsatzsteuer | 3.684 € | 4.099 € | 3.618 € | 3.400 € | 3.700 € |
| Schlüsselzuweisungen | 48.605 € | 38.852 € | 53.795 € | 40.800 € | 46.800 € |

Amts- und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, der gemeindliche Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und der gemeindliche Umsatzsteueranteil ein. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Berechnung der Amtsumlage.

Der Umlagesatz für die **Amtsumlage** wurde für 2023 auf 22,317 %, absolut 33.893 € der Umlagegrundlagen festgesetzt. 2024 auf 22,317 %, absolut 31.328 €.

Der Umlagesatz der **Kreisumlage** liegt 2023 bei 43,294 %, absolut 65.751 €. 2024 wurde ebenfalls mit 43,294 % kalkuliert, absolut 65.211 €.

Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke gibt es nicht mehr. Stattdessen gewährt das Land den Gemeinden eine sog. Infrastrukturpauschale, die für Investitionen oder Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden kann. Im Jahr 2023 erhält die Gemeinde 9.700 € und in 2024 – 7.000 €.

Produkt 61200 Allgemeine Finanzwirtschaft

Im Haushalt wurden keine Mittel veranschlagt. 2022 wurde der letzte Kredit vollständig getilgt.

4 Haushaltssicherungskonzept und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Gemeinde hat im Jahr 2016 gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept erlassen. Das Konzept musste im Jahr 2021/2022 fortgeschrieben werden, da der Haushaltsausgleich nicht in beiden Haushaltsteilen erreicht werden kann.

Der Haushaltsausgleich kann mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2023/2024 sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2026 erreicht werden. Demnach ist die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes momentan nicht mehr erforderlich (vgl. Schreiben Landkreis Mecklenburgische Seenplatte v. 27.10.2022 Nr. 1 b)).

5 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 der GemHVO – Doppik können Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig erklärt werden. Das gilt auch für entsprechende Auszahlungen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses führen.

1. Die Ansätze für Personalaufwendungen sind im Gesamthaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.

2. Die Ansätze für Abschreibungen sind im Gesamthaushalt jeweils gegenseitig deckungsfähig.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO – Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Ansätze für Aufwendungen mit Ausnahme des Personalaufwandes und der Abschreibungen sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.
6. Ergibt sich im Finanzhaushalt ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 39, kann dieser zur Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen oder zur außerplanmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn dieser Saldo bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht zur liquiditätsbedingten Absicherung von Rückstellungen oder für den Ausgleich des Finanzhaushaltes in Haushaltsfolgejahren benötigt wird.
7. Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragen werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann.
8. Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen sind übertragbar, auch wenn der Haushalt im Haushaltsjahr nicht ausgeglichen ist oder der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr nicht erreicht werden kann. Die Übertragungen sind auf das Notwendige zu beschränken. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
9. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind übertragbar, soweit hinsichtlich der Ansätze im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind.

6 Bewirtschaftungsregeln

Einzelarstellung von Ein- und Auszahlungen für Investitionen

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der nachfolgenden Wertgrenzen für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind:

| | |
|--|----------|
| Erwerb von Grundstücken: | 5.000 € |
| Baumaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden: | 20.000 € |
| Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge: | 10.000 € |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung: | 5.000 € |
| Immaterielle Vermögensgegenstände: | 5.000 € |

Unterhalb dieser Wertgrenzen erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt zusammengefasst.

Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen

Gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein

Haushaltsjahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichtet, zu erläutern. Erhebliche Zahlungen sind bei Überschreitung der Wertgrenze von 5.000 Euro gegeben und werden im Vorbericht erläutert.

Erhebliche Abweichungen der planmäßigen Abschreibung

Gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt Abschreibungen zu erläutern, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht. Eine erhebliche Abweichung liegt vor, wenn sich die Abschreibungshöhe gegenüber der planmäßigen Abschreibung wie folgt verändert:

- Gebäude: +/- 50 %
- Infrastrukturvermögen: +/- 50 %
- Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge: +/- 50 %
- Betriebs- und Geschäftsausstattung: +/- 50 %
- Software: +/- 50 %

Wirtschaftlichkeitsvergleiche investiver Maßnahmen

Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, ist gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Als Folgekosten sind unter anderem Kapitalkosten, Abschreibungen, Teilabgänge, Verwaltungskosten, Steuern und die in späteren Haushaltsjahren anfallenden Bewirtschaftungskosten zu berücksichtigen. Eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung ist bei Überschreitung folgender Wertgrenze gegeben:

- Maßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung : 30.000 Euro

Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen nach § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung kann von dem in § 9 Abs. 2 GemHVO-Doppik geregelten Verfahren abgewichen und stattdessen eine Kostenschätzung vorgenommen werden.

Berichtspflichten

Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Wertgrenzen erreicht bzw. überschritten werden.

- Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
- Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gelten Abweichungen vom Stellenplan in Höhe von 0,5 VZ sowie zusätzliche Personalaufwendungen und -auszahlungen in Höhe von 10.000 €.

Erhebliche Änderungen der Ansätze im Nachtragshaushaltsplan

Der Nachtragshaushaltsplan muss im Ergebnishaushalt, im Finanzhaushalt und in den Teilhaushalten alle erheblichen Änderungen der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, sowie die damit zusammenhängenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen enthalten. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze, die den Ansatz des Haushaltsplanes um 1.000 Euro übersteigen. Die im Nachtragshaushaltsplan gemäß § 7 Abs. 2 GemHVO-Doppik gesondert darzustellenden von der Gemeindevertretung bereits beschlossenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind je Teilhaushalt in einer Summe zusammenzufassen.

Sperrvermerke

Für Fördermaßnahmen können finanzielle Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Es müssen die Fördermittelbescheide bzw. verbindliche schriftliche Zusagen über die Zuwendungen vorliegen. Das gilt gleichermaßen für den Ergebnis- und Finanzhaushalt (Investitionen).

7 Fazit und Ausblick

Die Gemeinde kann in den Haushaltsjahren den Ergebnishaushalt nicht ausgleichen. Innerhalb des Finanzplanungszeitraumes kann der Haushaltsausgleich jedoch erreicht werden. Der Finanzhaushalt kann bis zum Jahr 2026 ausgeglichen werden. Die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist damit gesichert (siehe RUBIKON).

Die Gemeinde hat im Jahr 2016 gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept erlassen. Da der Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb des Finanzplanungszeitraumes ausgeglichen werden kann, ist eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes derzeit nicht erforderlich (vgl. Schreiben Landkreise Mecklenburgische Seenplatte v. 27.10.2022 Nr. 1b)).

| Ergebnishaushalt | | | | | | | | |
|------------------|---|-------------------|--|-----------------|----------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| Nr. | Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik) | Ergebnisse | Ansätze einschl. Nachträge 2022 | Ansatz 2023 | Ansatz 2024 | Planungs- daten 2025 | Planungs- daten 2026 | Planungs- daten 2027 |
| | | 2021 | | | | | | |
| | | in € | | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1 | + Steuern und ähnliche Abgaben | 97.926,32 | 81.900 | 90.200 | 90.100 | 90.100 | 90.100 | 0 |
| 2 | + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge | 80.440,37 | 59.500 | 55.000 | 61.000 | 80.800 | 69.300 | 0 |
| 3 | + Erträge der sozialen Sicherung | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 26.290,96 | 24.200 | 24.300 | 24.300 | 24.300 | 24.300 | 0 |
| 5 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 33.639,97 | 32.500 | 130.400 | 130.400 | 130.400 | 130.400 | 0 |
| 6 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 4,59 | 6.800 | 13.200 | 13.200 | 0 | 0 | 0 |
| 7 | + Andere aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 8 | + Zinserträge und sonstige Finanzerträge | 12.780,04 | 6.000 | 6.000 | 6.000 | 6.000 | 6.000 | 0 |
| 9 | + Sonstige laufende Erträge | 8.538,03 | 7.800 | 7.000 | 7.000 | 7.000 | 7.000 | 0 |
| 10 | Summe der Erträge (Summe der Nummern 1 bis 9) | 259.620,28 | 218.700 | 326.100 | 332.000 | 338.600 | 327.100 | 0 |
| 11 | - Personalaufwendungen | 11.642,97 | 23.000 | 29.600 | 29.800 | 13.300 | 13.300 | 0 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 51.753,92 | 63.700 | 179.900 | 120.700 | 77.200 | 77.200 | 0 |
| 14 | - Abschreibungen | 17.224,30 | 16.100 | 17.100 | 17.100 | 17.100 | 17.100 | 0 |
| 15 | - Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen | 106.918,88 | 107.500 | 124.200 | 122.800 | 121.600 | 121.600 | 0 |
| 16 | - Aufwendungen der sozialen Sicherung | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 17 | - Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen | 772,56 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 18 | - Sonstige laufende Aufwendungen | 39.243,27 | 26.100 | 80.800 | 99.900 | 48.500 | 33.000 | 0 |
| 19 | Summe der Aufwendungen (Summe der Nummern 11 bis 18) | 227.555,90 | 236.500 | 431.600 | 390.300 | 277.700 | 262.200 | 0 |
| 20 | Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Saldo der Nummern 10 und 19) | 32.064,38 | -17.800 | -105.500 | -58.300 | 60.900 | 64.900 | 0 |
| 21 | - Einstellung in die Kapitalrücklage | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 22 | + Entnahmen aus der Kapitalrücklage | 0,00 | 10.200 | 9.700 | 7.000 | 6.600 | 6.600 | 0 |
| 23 | - Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 24 | + Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 25 | Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag, Nummer 20 zuzüglich Nummern 22 und 24 abzüglich Nummern 21 und 23) | 32.064,38 | -7.600 | -95.800 | -51.300 | 67.500 | 71.500 | 0 |
| | nachrichtlich: | | | | | | | |
| 26 | Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr | -4.560,56 | 27.504 | 19.904 | -75.896 | -127.196 | -59.696 | 11.804 |
| 27 | Ergebnis (Überschuss/Fehlbetrag) zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 25 und 26) | 27.503,82 | 19.904 | -75.896 | -127.196 | -59.696 | 11.804 | 11.804 |

| Finanzhaushalt | | | | | | | | | | |
|----------------|---|-------------------|----------------------------------|-----------------|----------------|--------------------|--------------------|--------------------|--|--|
| Nr. | Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik) | Ergebnisse | Ansätze einschl. Nachträge | Ansatz | Ansatz | Planungs- daten | Planungs- daten | Planungs- daten | | |
| | | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | | |
| | | in € | | | | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | | |
| 1 | + Steuern und ähnliche Abgaben | 97.169,34 | 81.900 | 90.200 | 90.100 | 90.100 | 90.100 | 0 | | |
| 2 | + Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen | 52.052,91 | 56.900 | 52.400 | 58.400 | 78.200 | 66.700 | 0 | | |
| 3 | + Einzahlungen der sozialen Sicherung | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 4 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 25.738,61 | 24.200 | 24.300 | 24.300 | 24.300 | 24.300 | 0 | | |
| 5 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 33.897,97 | 32.500 | 130.400 | 130.400 | 130.400 | 130.400 | 0 | | |
| 6 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 52,58 | 6.800 | 13.200 | 13.200 | 0 | 0 | 0 | | |
| 7 | + Zinseinzahlungen und sonstige Finanzeinzahlungen | 6.219,04 | 6.000 | 6.000 | 6.000 | 6.000 | 6.000 | 0 | | |
| 8 | + Sonstige laufende Einzahlungen | 10.226,23 | 7.800 | 7.000 | 7.000 | 7.000 | 7.000 | 0 | | |
| 9 | Summe der laufenden Einzahlungen (Summe der Nummern 1 bis 8) | 225.356,68 | 216.100 | 323.500 | 329.400 | 336.000 | 324.500 | 0 | | |
| 10 | – Personalauszahlungen | 11.722,97 | 23.000 | 29.600 | 29.800 | 13.300 | 13.300 | 0 | | |
| 11 | – Versorgungsauszahlungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 12 | – Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | 50.275,82 | 63.700 | 179.900 | 120.700 | 77.200 | 77.200 | 0 | | |
| 13 | – Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen | 108.863,69 | 107.500 | 124.200 | 122.800 | 121.600 | 121.600 | 0 | | |
| 14 | – Auszahlungen der sozialen Sicherungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 15 | – Zinsauszahlungen und sonstige Finanzauszahlungen | 789,56 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 16 | – Sonstige laufende Auszahlungen | 38.464,24 | 26.000 | 80.800 | 99.900 | 48.500 | 33.000 | 0 | | |
| 17 | Summe der laufenden Auszahlungen (Summe der Nummern 10 bis 16) | 210.116,28 | 220.200 | 414.500 | 373.200 | 260.600 | 245.100 | 0 | | |
| 18 | Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung (Saldo der Nummern 9 und 17) | 15.240,40 | -4.100 | -91.000 | -43.800 | 75.400 | 79.400 | 0 | | |
| 19 | + Einzahlungen aus Investitionszuwendungen | 10.251,86 | 715.200 | 9.700 | 7.000 | 6.600 | 6.600 | 0 | | |
| 20 | + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten | 16.566,54 | 16.600 | 16.400 | 16.400 | 16.400 | 16.400 | 0 | | |
| 21 | + Einzahlungen aus Anlagevermögen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 22 | + Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 23 | + Sonstige Investitionseinzahlungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 24 | Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 19 bis 23) | 26.818,40 | 731.800 | 26.100 | 23.400 | 23.000 | 23.000 | 0 | | |
| 25 | – Auszahlungen für Anlagevermögen | 0,00 | 705.000 | 78.700 | 4.000 | 0 | 0 | 0 | | |
| 26 | – Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 27 | – Sonstige Investitionsauszahlungen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 28 | Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe der Nummern 25 bis 27) | 0,00 | 705.000 | 78.700 | 4.000 | 0 | 0 | 0 | | |
| 29 | Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Saldo der Nummern 24 und 28) | 26.818,40 | 26.800 | -52.600 | 19.400 | 23.000 | 23.000 | 0 | | |
| 30 | Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag (Summe der Nummern 18 und 29) | 42.058,80 | 22.700 | -143.600 | -24.400 | 98.400 | 102.400 | 0 | | |
| 31 | + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 32 | – Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 4.268,06 | 400 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |
| 33 | – Sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | | |

| Finanzhaushalt | | | | | | | | |
|----------------|--|------------|----------------------------------|----------|---------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Nr. | Einzahlungs- und Auszahlungsarten (gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik) | Ergebnisse | Ansätze einschl. Nachträge | Ansatz | Ansatz | Planungs- daten | Planungs- daten | Planungs- daten |
| | | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| | | in € | | | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 34 | Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Nummer 31 abzüglich Nummern 32 und 33) | -4.268,06 | -400 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 35 | Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge | -1.690,41 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 36 | Veränderung der Forderungen und der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt der geschäftsführenden Gemeinde (Summe der Nummern 30, 34 und 35) | 36.100,33 | 22.300 | -143.600 | -24.400 | 98.400 | 102.400 | 0 |
| 37 | Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (Saldo der Nummern 18 und 32) | 10.972,34 | -4.500 | -91.000 | -43.800 | 75.400 | 79.400 | 0 |
| | nachrichtlich: | | | | | | | |
| 38 | Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsvorjahres | 136.916,47 | 147.888 | 143.388 | 52.388 | 8.588 | 83.988 | 0 |
| 39 | Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Summe der Nummern 37 und 38) | 147.888,81 | 143.388 | 52.388 | 8.588 | 83.988 | 163.388 | 0 |
| | darunter: | | | | | | | |
| | Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres [Einzahlung in Nummer 23 (Sonstige Investitionseinzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 16 (Sonstige laufende Auszahlungen) enthalten] | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | Zuführung zur Deckung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres aus dem investiven Bereich [Einzahlungen in Nummer 8 (Sonstige laufende Einzahlungen) und Auszahlungen in Nummer 27 (Sonstige Investitionsauszahlungen) enthalten] | 0,00 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik Buchholz (Amt Röbel-Müritz)

Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres: 135

Erhebungsjahr: 2023

| | Wert | Punkte |
|--|----------------|--------|
| Ergebnishaushalt | | |
| Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr | 19.904,00 € | |
| Jahresergebnis | -95.800,00 € | |
| Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres | -75.896,00 € | |
| Ausgleich des Ergebnishaushalts | Nein | -20 |
| Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen | 75,6% | -3 |
| Jahresergebnis ausgeglichen? | Nein | -2 |
| Finanzhaushalt | | |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 143.388,00 € | |
| jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -91.000,00 € | -2 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres | 52.388,00 € | |
| Ausgleich des Finanzhaushalts | Ja | 0 |
| Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen | 78% | -3 |
| Finanzplanungszeitraum | | |
| Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums | 11.804,00 € | |
| Ergebnis je Einwohner | 87,44 € | 0 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums | 163.388,00 € | |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner | 1.210,28 € | 0 |
| Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V | | |
| Haushaltssicherungskonzept erforderlich? | Nein | 0 |
| Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht? | nicht relevant | 0 |
| Einhaltung des Überschuldungsverbots | | |
| Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres | 602.853,00 € | 0 |
| Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums | 690.553,00 € | 0 |
| Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut | nicht relevant | 0 |
| Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut | nicht relevant | 0 |
| Sonstige finanzielle Risiken | | |
| Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist | kein | 0 |
| Weitere Kennzahlen | | |
| Investitionskredite je Einwohner | 0,00 € | |
| Zinsquote | NaN | |
| Tilgungsquote | NaN | |
| fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite | NaN | |

| | | |
|---|--|------------|
| fristenkongruente Finanzierung? | Nein | |
| Förderquote | % | |
| Liquiditätskredite je Einwohner | 0,00 € | |
| Forderungen je Einwohner | 0,00 € | |
| Werthaltigkeit der Forderungen | NaN | |
| freiwillige Leistungen je Einwohner | 40,00 € | |
| Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen | 1,7% | |
| Bemerkungen der Kommune | c1)-c3) keine Angaben möglich, da kein festgestellter JA 2021 | |
| Bemerkungen der RAB | k.A. | |
| Bemerkungen des IM | k.A. | |
| GESAMTPUNKTZAHL: | | -30 |
| LEISTUNGSGRUPPE: | gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit | |

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 1 Nummer 5 GemHVO-Doppik Buchholz (Amt Röbel-Müritz)

Einwohner per 31.12. des Vorvorjahres: 135

Erhebungsjahr: 2024

| | Wert | Punkte |
|--|----------------|--------|
| Ergebnishaushalt | | |
| Ergebnisvortrag aus dem Haushaltsvorjahr | -75.896,00 € | |
| Jahresergebnis | -51.300,00 € | |
| Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres | -127.196,00 € | |
| Ausgleich des Ergebnishaushalts | Nein | -20 |
| Verhältnis der Erträge zu den Aufwendungen | 85,1% | -3 |
| Jahresergebnis ausgeglichen? | Nein | -2 |
| Finanzhaushalt | | |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres | 52.388,00 € | |
| jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -43.800,00 € | -2 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres | 8.588,00 € | |
| Ausgleich des Finanzhaushalts | Ja | 0 |
| Verhältnis der laufenden Einzahlungen zu den laufenden Auszahlungen | 88,3% | -3 |
| Finanzplanungszeitraum | | |
| Ergebnis des Ergebnishaushalts am Ende des Finanzplanungszeitraums | 11.804,00 € | |
| Ergebnis je Einwohner | 87,44 € | 0 |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt zum Ende des Finanzplanungszeitraums | 163.388,00 € | |
| Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen je Einwohner | 1.210,28 € | 0 |
| Gesetzmäßiges Haushaltssicherungskonzept nach § 43 Absatz 7 KV M-V | | |
| Haushaltssicherungskonzept erforderlich? | Nein | 0 |
| Wann wird der vollständige Haushaltsausgleich erreicht? | nicht relevant | 0 |
| Einhaltung des Überschuldungsverbots | | |
| Höhe des Eigenkapitals am Ende des Haushaltsjahres | 551.553,00 € | 0 |
| Höhe des Eigenkapitals am Ende des Finanzplanungszeitraums | 690.553,00 € | 0 |
| Im Haushaltsjahr bestehende Überschuldung wird im Finanzplanungszeitraum abgebaut | nicht relevant | 0 |
| Im Haushaltsjahr oder zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehende Überschuldung wird erst in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum abgebaut | nicht relevant | 0 |
| Sonstige finanzielle Risiken | | |
| Bewertung wesentlicher sonstiger finanzieller Risiken, deren Realisierung im Finanzplanungszeitraum wahrscheinlich ist | kein | 0 |
| Weitere Kennzahlen | | |
| Investitionskredite je Einwohner | 0,00 € | |
| Zinsquote | NaN | |
| Tilgungsquote | NaN | |
| fiktive Restlaufzeit der Investitionskredite | NaN | |

| | | |
|---|---|------------|
| fristenkongruente Finanzierung? | Nein | |
| Förderquote | % | |
| Liquiditätskredite je Einwohner | 0,00 € | |
| Forderungen je Einwohner | 0,00 € | |
| Werthaltigkeit der Forderungen | NaN | |
| freiwillige Leistungen je Einwohner | -260,74 € | |
| Anteil der freiwilligen Leistungen an den ordentlichen Erträgen | -10,6% | |
| Bemerkungen der Kommune | c1)-c3) keine Angaben möglich, da noch kein festgestellter JA 2021 vorliegt | |
| Bemerkungen der RAB | k.A. | |
| GESAMTPUNKTZAHL: | | -30 |
| LEISTUNGSGRUPPE: | gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit | |